

# Vereinbarung

zwischen

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Glinkastraße 40, 10117 Berlin (DGUV),**  
vertreten durch den Leiter der Abteilung Sicherheit und Gesundheit Dr. Jochen Appt,

und

**Sozialversicherung Landwirtschaft, Gartenbau und Forsten (SVLFG),**  
**Weißensteinstraße 70 – 72, 34131 Kassel,**  
vertreten durch den Bereichsleiter Prävention Dipl.-Ing. Martin Hartenbach

**über die gegenseitige Anerkennung der Ausbildung:**  
**Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten**

## Präambel

Das Arbeiten mit der Motorsäge ist mit einem hohen Gefährdungspotential verbunden. Daher werden Motorsägenführer im Umgang mit der Motorsäge ausgebildet.

In der Vergangenheit ist die Ausbildung für das Arbeiten mit der Motorsäge nach jeweils unterschiedlichen Vorgaben der Sozialversicherung Landwirtschaft, Gartenbau und Forsten (SVLFG) einerseits und andererseits nach den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) durchgeführt worden.

Von Seiten der Praxis wurde die Forderung nach Vereinheitlichung der Ausbildungsinhalte gestellt. Um dieser Forderung Rechnung zu tragen, erfolgte in Abstimmung mit der SVLFG die Überarbeitung der DGUV-Information 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“. Die Kompatibilität und Gleichwertigkeit der Ausbildungen, die nach den SVLFG-Grundsätzen AS Baum I und AS Baum II und die nach den Modulen A, B und D der DGUV Information 214-059 durchgeführt werden, wird mit der Überarbeitung hergestellt.

## § 1 Gegenseitige Anerkennung von Ausbildungen

Erfolgreich absolvierte Ausbildungen nach den Vorgaben der DGUV

- DGUV Information 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“ (Anlage 1)

bzw. nach den Vorgaben der SVLFG

- Arbeitssicherheit Baum I (AS Baum I) (Anlage 2)
- Arbeitssicherheit Baum II (AS Baum II) (Anlage 3)
- SVLFG Information Weiterbildung „Arbeiten mit der Motorsäge in Landwirtschaft und Forsten“ (Anlage 4)

werden gegenseitig anerkannt.

## § 2 Inkrafttreten, Abstimmung, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. DGUV und SVLFG bzw. ihre dafür eingerichteten Fachgremien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über zukünftig beabsichtigte Änderungen der in § 1 genannten Ausbildungsvorgaben und stimmen diese miteinander ab. Sollte eine Einigung über eine beabsichtigte Änderung ausnahmsweise nicht zustande kommen, haben DGUV und SVLFG jeweils das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vereinbarungspartner schriftlich zu kündigen.

St. Augustin, den 26.10.2015



Dr. Jochen Appt  
Leiter Abt. Sicherheit und Gesundheit  
der DGUV

Kassel, den 4.11.2015



Dipl.-Ing. M. Hartenbach  
Bereichsleiter Prävention  
SVLFG